

Kreiselternrat für Kindertagesstätten Emsland

Geschäftsordnung

Präambel

Der Kreiselternrat für Kindertagesstätten Emsland, im nachfolgenden "KER" genannt, stellt die Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten für die Kindertagesstätten im Emsland dar. Es ist ein politisch unabhängiges und von den Mitgliedern, im Nachfolgenden "Delegierten" genannt, gewähltes Gremium, dass sich für die Mitbestimmung der Eltern bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages einsetzt. Er setzt sich aktiv in Gremien ein und spricht Verwaltung und Politik auf Schwerpunktthemen an.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung ist auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) des Landes Niedersachsen gebildet.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des KER sind alle Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeelternräte im Landkreis Emsland.
- (2) Darüber hinaus können Elternbeiräte einzelner Kindertagesstätten, die innerhalb ihrer jeweiligen Gemeinde oder Stadt keine der unter Absatz 1 genannten Elternräte haben, Mitglieder im KER werden.

§ 2a Stimmberechtigte Delegierte

Auf der KER-Versammlung stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung (§1 Abs. 2 KitaG Nds.) im Landkreis Emsland angemeldet haben.

§ 3 Vorstand und Aufgaben

- (1) Der Vorstand des KER besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und mindestens zwei Beisitzer/innen.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Delegiertenversammlung in der konstituierenden Sitzung für die Dauer von zwei Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig, sofern das Vorstandsmitglied nachweislich Mitglied eines der unter § 2 Absatz 1 und 2 genannten Beiräte ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Anwesenden der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger aus.
- (5) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit des KER abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand des KER bestimmt aus seiner Mitte einen Delegierten für die Landeselternvertretung. Der Delegierte nimmt sein Stimmrecht innerhalb der Landeselternvertretung wahr und ist Schnittstelle zwischen dem KER und Landeselternvertretung.
- (7) Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen, die einzelne Arbeitskreise bilden.
- (8) Der Vorstand informiert mindestens zweimal im Jahr über seine Tätigkeit in schriftlicher Form.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der KER ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 (dreißig) stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit, trotz ordnungsgemäßer Ladung des KER, muss die Sitzung abgebrochen und durch den/die Vorsitzende/n innerhalb von 14 Werktagen zu einer erneuten Sitzung eingeladen werden. Diese Sitzung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht die nach Absatz 1 erforderliche Zahl an stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 5 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des KER mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Die erste Sitzung stellt zugleich die konstituierende Sitzung dar und soll innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kita-Jahres stattfinden.
- (3) Der KER ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Sitzungen des KER sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Delegierten kann eine nichtöffentlicher Sitzungsteil angeschlossen werden. Dies ist mit Angabe des Tagesordnungspunktes am Beginn einer Sitzung zu bekunden.
alternativ:
Die Sitzungen des KER sind nicht öffentlich, da die einzelnen Delegierten gewählt und somit als Beratungsgremium fungieren. Die Einladung von Gästen und/oder Referenten ist möglich, jedoch wird die Sitzung daher nicht öffentlich.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In begründeten Fällen kann die Frist auf sieben Tage abgekürzt werden, mit Ausnahme von Sitzungen, auf denen Personenwahlen stattfinden sollen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (6) Der/Die Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung und versendet diese mit der Einladung zur Sitzung des KER in schriftlicher Form (per Post oder per E-Mail).
- (7) Fristgerecht eingereichte schriftliche Anträge werden der Einladung im Originalwortlaut beigelegt und als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgeführt.
- (8) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit vom KER beschlossen.
- (9) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (10) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

§ 5a Virtuelle Mitgliederversammlung

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des KER ist unzulässig.

§ 6 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse und Anträge zur Tagesordnung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten **Delegierten** gefasst. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, doch ist auf Verlangen eines stimmberechtigten Delegierten geheim abzustimmen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des KER wird ein Protokoll von der/dem Schriftführerin/Schriftführer angefertigt.
- (2) Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 - a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. beigefügte Mitgliederliste mit Eintragung der anwesenden Delegierten zur konstituierenden Sitzung zu Beginn des jeweiligen Kita-Jahres.
 - c. **die beschlossene Tagesordnung**
 - d. Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben
 - e. wesentlicher Verlauf der Sitzung
- (3) **Der Protokollentwurf ist dem/der Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzusenden. Nach der inhaltlichen Abstimmung wird das vorläufige Protokoll allen Delegierten in schriftlicher Form zur Kenntnisnahme zugesendet. Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche müssen der/dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form mitgeteilt werden.**
- (4) **Das vorläufige und ggf. korrigierte Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.**
- (5) **Das Protokoll bedarf der Genehmigung des KER mit einfacher Mehrheit zur nächsten Sitzung.**

§ 8 Kasse

- (1) Bei der Kasse des KER handelt es sich um ein Bankkonto, um die Auslagen für das jeweilige Kita-Jahr sowie das Hosting für die KER-Homepage zu begleichen.
- (2) Die/Der Kassenwart/in überwacht die Finanzen und verwaltet die Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen Vertreter des Landkreis Emsland.

§ 9 Ausschüsse/Arbeitskreise

- (1) Der KER kann Ausschüsse bzw. Arbeitskreise einsetzen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise sind nicht öffentlich, jedoch können fachkundige Gäste eingeladen und beratend hinzugezogen werden
- (3) Der KER ernennt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n für den jeweiligen Ausschuss bzw. Arbeitskreis. Diese/r berichtet zu den jeweiligen Sitzungen des KER über den aktuellen Stand der Arbeit.
- (4) Die/Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied des KER ist berechtigt, an allen Ausschuss- bzw. Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.
- (5) Es finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf schriftlichen Antrag und mit einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten im KER vorgenommen werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

....., den

Vorsitzende/r des KER

stellvertr. Vorsitzende/r des KER

Entwurf